



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

059/23

Status: öffentlich

BV-Nr. 026-23, Bauvoranfrage zum Neubau eines Schuppens auf dem Grundstück Flst. Nr. 839, Am Sommerrain 7, St. Georgen

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: <u>24.03.2023</u>
-------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
26.04.2023	Technischer Ausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Schuppens auf dem Grundstück Flst. Nr. 839, Am Sommerrain 7, St. Georgen, wird verweigert.

Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Das Baugrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Im Flächennutzungsplan ist für den Teil des Wohnhauses Wohnbaufläche und für den restlichen Grundstücksteil Grünanlage ausgewiesen. Die Grünanlage westlich des Wohngebäudes ist bereits zulässigerweise bebaut. Die Grünanlage südlich des Wohnhauses wurde im Zuge des Bauantrags 2018 von Seiten der Verwaltung als Außenbereichsfläche eingestuft. Diese Fläche sollte von jeglicher Bebauung freigehalten bleiben. Die ganze Bebauung entlang „Am Sommerrain“ und entlang des „Jörglisbergweg“ bildet eine Linie als einseitige Bebauung entlang der Erschließungsstraße. Eine Bebauung der hinterliegenden Grundstücke ist nicht vorgesehen und durch die Ausweisung der Grünanlage im Flächennutzungsplan bauleitplanerisch festgelegt.

Des Weiteren werden mit dem Standort des Schuppens sowohl der Kanal wie auch die Wasserleitung überbaut, was nicht zugelassen wird.

Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, wie die Erschließung des Schuppens geplant ist. Da auf dem städtischen Grundstück Flst. Nr. 850 ein Weg vorhanden ist, wird von Seiten der Verwaltung vermutet, dass die Erschließung hierüber erfolgen soll. Der Weg ist nur erreichbar über die Fußgängerbrücke beim Kindergarten, die für die Überführung mit Fahrzeugen nicht ausgelegt ist. Daher schlägt die Verwaltung vor, diesen Zugang nicht zuzulassen. Im Gemeinderat wurde bereits angefragt, ob die Bautätigkeiten auf dem Grundstück genehmigt sind. Dies ist nicht der Fall.

Unter den gegebenen Umständen schlägt die Verwaltung vor das Einvernehmen für den Schuppen zu verweigern.

Anlagen:

Luftbild
Ausschnitt FNP
Lageplan
